

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Feerner Moor“  
in der Gemeinde Dollern, Samtgemeinde Horneburg, der Gemeinde Deinste  
Samtgemeinde Fredenbeck und der Hansestadt Stade, Landkreis Stade  
vom 06.02.2017**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100) in der jeweils derzeit gültigen Fassung wird verordnet:

**§ 1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Feerner Moor“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG „Feerner Moor“ (LÜ 189) sowie Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Rüstjer Forst“ (STD 20).
- (2) Das NSG liegt im Naturraum Stader Geest und gehört zur naturräumlichen Haupteinheit Zevener Geest. Es befindet sich am nördlichen Rand des Rüstjer Forstes und liegt mit seinem Hauptteil im Bereich der Gemeinde Dollern sowie in kleineren Teilen in der Gemeinde Deinste und der Hansestadt Stade.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei den Samtgemeinden Horneburg und Fredenbeck, bei der Hansestadt Stade sowie beim Landkreis Stade - Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „Feerner Moor“ ist Bestandteil des gleichnamigen Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes „Feerner Moor“ (EU-Kennziffer DE 2423-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63) in der zurzeit gültigen Fassung.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 184 ha.

**§ 2  
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit und besonderen Eigenart.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung des Torfkörpers und die Wiederherstellung von Standortverhältnissen, insbesondere von naturnahen Wasserverhältnissen, die so weit wie möglich den natürlichen Gegebenheiten entsprechen,
2. die Erhaltung, Entwicklung und Förderung offener Moorbereiche der degenerierten Hoch- und Übergangsmoore sowie Feuchtheiden mit Glockenheide,
3. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen und strukturreichen Birken- und Kiefernbruchwäldern,
4. die Erhaltung und Entwicklung von Pufferzonen,

5. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum gefährdeter gebietstypischer Tierarten, insbesondere für den Hochmoor-Bläuling (*Plebejus optilete*), den Hochmoor-Perlmutterfalter (*Boloria aquilonaris*), die Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica*), die Arktische Smaragdlibelle (*Somatochlora arctica*), den Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) und der Schlingnatter (*Coronella austriaca*),
  6. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum gefährdeter gebietstypischer Pflanzenarten, insbesondere Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*) und Moosbeere (*Vaccinium oxycoccus*),
  7. die Entwicklung des naturnahen, weitgehend ungestörten Landschaftsbildes,
  8. die Erhaltung und Entwicklung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Regeneration der Schutzgüter Boden, Klima und Grundwasser,
  9. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen tot- und altholzreichen Wäldern einschließlich strukturreicher lichter Waldinnen- und Waldaußenränder und Übergangsbiotope unter anderem durch das Zulassen eigendynamischer Prozesse, durch die Entnahme gebietsfremder, teilweise invasiver Gehölzarten, wie z.B. Kulturheidelbeere (*Vaccinium corymbosum*).
- (2) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.
- (3) Der besondere Schutzzweck (Erhaltungsziele) des NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):
    - 7110 Lebende Hochmoore  
als naturnahe, waldfreie, wachsende Hochmoore mit intaktem Wasserhaushalt und einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung, geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und einem Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken, einschließlich naturnaher Moorrandbereiche.
    - 91D0 Moorwälder  
als torfmoosreiche Birken- und Kiefern-Bruchwälder auf nährstoffarmen, wasser-gesättigten Torfböden mit verschiedenen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, heimischen Baumarten, mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie strukturreichen, lichten Waldrändern einschließlich charakteristischer Tier- und Pflanzenarten (z. B. Kraniche), insbesondere durch Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushaltes und weiterer landschaftspflegerischer Maßnahmen.
  2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
    - 3160 Dystrophe Seen und Teiche  
als naturnahe dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.
    - 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore  
als möglichst nasse, nährstoffarme, waldfreie Flächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind und naturnahen Moorrandbereichen, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten insbesondere durch Vermeidung von Nährstoffeinträgen durch Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushaltes sowie durch bedarfsgerechte Entfernung des Gehölzwuchses.
    - 7150 Torfmoor-Schlenken (Rynchosporion)  
als nasse, nährstoffarme Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelriedgesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

#### 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

als struktur- und artenreiche Übergangs- und Schwingrasenmoore mit hohem Anteil typischer Zwischenmoorvegetation mit Torfmoosen, hoher Wassersättigung und biotoptypischen armen Nährstoffverhältnissen, Erhaltung und Wiederherstellung als Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere durch Vermeidung von Stoffeinträgen, Sicherung der Wassersättigung sowie bedarfsgerechte Entfernung von Gehölzaufwuchs.

#### 4030 Trockene europäische Heiden

als strukturreiche, teils von Baumgruppen durchsetzte Zwergstrauchheiden auf trockenen bis feuchten Sandstandorten mit Dominanz von Besenheide (eingestreut Englischer und/oder Behaarter Ginster) sowie ein aus geeigneter Pflege resultierendes Mosaik unterschiedlicher Altersstadien (von Pionier- bis Degenerationsstadien), offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Sandheiden kommen in stabilen Populationen vor.

### 3. insbesondere der übrigen Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)

#### Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

als stabile, sich langfristig selbst tragende Population, insbesondere durch Erhaltung, Förderung und Entwicklung von besonnten Torfstichen mit flutenden Vegetationsbeständen (vor allem aus Torfmoosen) und von Weihern in den natürlicherweise stark vernässten, mesotrophen Randbereichen von Hochmooren (Lagg-Zone) sowie anderer mooriger Gewässer, Verhinderung des völligen Zuwachsens der Larven-Gewässer mit Torfmoosen.

## § 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Zusätzliche Entwässerungen durchzuführen oder den Grundwasserspiegel auch nur geringfügig abzusenken,
2. Wasser aus Oberflächengewässern oder dem Grundwasser zu entnehmen, auch wenn dies nur indirekt geschieht,
3. das Einleiten von wassergefährdenden Stoffen jeglicher Art in Oberflächengewässer oder den Grundwasserkörper des Schutzgebietes,
4. Torf, Tiere, Pflanzen oder Pilze zu entnehmen,
5. Totholz sowie Habitat- und Altbäume zu entnehmen,
6. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln sowie gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
7. Ackerbau und Grünlandnutzung zu betreiben, Gehölzanpflanzungen und gärtnerische Kulturen anzulegen,
8. Brachflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen,
9. bauliche Anlagen einschließlich genehmigungsfreier Anlagen zu errichten sowie Schilder aller Art einschließlich Werbeeinrichtungen aufzubauen,
10. Leitungen aller Art zu verlegen,
11. Bohrungen aller Art niederzubringen,
12. das Bodenrelief zu verändern,
13. die Ruhe und Ungestörtheit -auch nicht kurzzeitig- durch Lärm jeglicher Art oder auf andere Weise zu stören,
14. wild lebenden, nicht jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten

- solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
15. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballone und Hubschrauber) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
  16. organisierte Veranstaltungen ohne die vorherige Zustimmung bzw. das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
  17. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
  18. offenes Feuer zu entzünden oder zu grillen,
  19. Hunde frei laufen zu lassen,
  20. zu reiten,
  21. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren oder solche Fahrzeuge im Gebiet abzustellen,
  22. Abfall aller Art und Schutt vorübergehend oder dauerhaft zu lagern oder abzustellen,
  23. Lagerplätze anzulegen,
  24. Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste ohne die vorherige Zustimmung bzw. ohne das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann die nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 und 25 erforderliche Zustimmung bzw. ihr Einvernehmen erteilen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Das Einvernehmen/die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den folgenden Absätzen aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt. Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (2) Freigestellt ist die gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG natur- und landschaftsverträgliche Nutzung von Grünlandflächen, die in der mitveröffentlichten Karte dargestellt sind, nach guter fachlicher Praxis und unter folgenden Bedingungen:
1. ohne Pflegeumbruch, ohne Grünlanderneuerung, Über- oder Nachsaaten sind im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zulässig,
  2. bei Beweidung ohne erhebliche Beschädigung der Grasnarbe mit maximal drei Tieren je Hektar,
  3. ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen ist die horstweise Bekämpfung von Weideunkräutern und Giftpflanzen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  4. ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
  5. ohne Ackerzwischenutzung,
  6. ohne Anlage von Mieten,
  7. mit einer Düngung maximal im Umfange der durch Nutzung entzogenen Nährstoffmenge ohne Auswirkung auf das Grundwasser,
  8. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen.

(3) Freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung:

1. bestehender Weidezäune und Viehtränken,
2. rechtmäßig bestehender Viehunterstände,
3. rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen; bei bestehenden Drainagen die ordnungsgemäße Unterhaltung; Ersatzanlage bei gleicher Leistungsfähigkeit nach vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

(4) Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG ist auf den in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Waldflächen freigestellt, jedoch

1. nur bei ausschließlich einzelstammweiser, boden- und vegetationsschonender Holzentnahme in der Zeit vom 01. August bis 01. November, Abweichungen mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. ohne Totholzentnahme,
3. ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wenn nicht die vorherige Zustimmung bzw. das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt,
4. ohne Bodenbearbeitungsmaßnahmen,
5. ohne erhebliche Bodenverdichtungen,
6. ohne Standortveränderungen durch z. B. Entwässerung, Düngung oder Kalkung,
7. bei Neupflanzung und Aussaat mit autochthonem Pflanz- und Saatmaterial unter ausschließlicher Verwendung von Kiefer (*Pinus sylvestris*), Eiche (*Quercus robur*), Birke (*Betula pendula*, *B. pubescens*) und Rotbuche (*Fagus sylvatica*),
8. auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme.

Die Vorschriften des BNatSchG zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätte für besonders geschützte Arten bleiben unberührt.

(5) Für die übrigen Gehölzbestände ist eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. nur bei ausschließlich einzelstammweiser, boden- und vegetationsschonender Holzentnahme in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar des folgenden Jahres,
2. ohne Totholzentnahme,
3. ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
4. ohne Bodenbearbeitungsmaßnahmen,
5. ohne erhebliche Bodenverdichtungen,
6. ohne Standortveränderungen durch z. B. Entwässerung, Düngung oder Kalkung.

Die Vorschriften des BNatSchG zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätte für besonders geschützte Arten bleiben unberührt.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

1. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen), die sich nach der Materialart und Bauart der Landschaft anpassen; der Standort ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
2. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen, bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(7) Freigestellt ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke.

- (8) Freigestellt ist das Betreten
1. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  2. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (9) Freigestellt sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung bzw. vorherigem Einvernehmen.
- (10) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist. Die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.
- (11) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).
- (12) Freigestellt ist die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.
- (13) Die zuständige Naturschutzbehörde kann ihre nach dieser Verordnung erforderliche Zustimmung bzw. ihr Einvernehmen nach schriftlichem Antrag erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung/des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (14) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/Einvernehmensvorbehalte/Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7**

### **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können von oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde in einem Managementplan bzw. Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 6 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gemäß § 44 NAGBNatSchG eingezogen werden.
- (4) Eine Straftat gem. § 329 Abs. 3 oder 4 Strafgesetzbuch (StGB) begeht, wer entgegen den Regelungen dieser Verordnung
  1. Bodenschätze oder andere Bestandteile abbaut oder gewinnt,
  2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
  3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
  4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
  5. Wald rodet,
  6. Tiere einer im Sinne des BNatSchG besonders geschützten Art tötet, fängt, dieser nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
  7. Pflanzen einer im Sinne des BNatSchG besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
  8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt oder

9. wer einen FFH-Lebensraumtyp nach § 2 Abs. 3 dieser Verordnung erheblich schädigt.

Die Tat wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die folgenden Verordnungen außer Kraft:
1. Die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Feerner Moor“ in den Gemeinden Dollern (Samtgemeinde Horneburg), Deinste (Samtgemeinde Fredenbeck) und Stadt Stade, Landkreis Stade vom 09. Dezember 1991 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 24 vom 15. Dezember 1991).
  2. Im Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnung des Landkreises Stade zum Schutze des Landschaftsteils „Rüstjer Forst“ in dem Landkreis Stade vom 02. Mai 1973 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 10 vom 25. Mai 1973).

**Stade, 06.02.2017**  
**Landkreis Stade**  
**Der Landrat**